

Schwangerschaftsberatungsstellen

Diese sind zuständig für Beratungen während der Schwangerschaft und nach der Geburt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes

Kreis Steinfurt | Gesundheitsamt

Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
Tel.: 02551 69-2830

Nebenstelle: Kreishaus Tecklenburg
Landrat-Schultz-Str. 1 | 49545 Tecklenburg
Tel.: 05482 70-3560
konfliktberatung@kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de/skbs

Caritas Verband Rheine e.V.

Schwangerschaftsberatungsstelle
Lingener Str. 11, 48429 Rheine
Tel.: 05971 862711, www.caritas-rheine.de
schwangerschaftsberatung@caritas-rheine.de

Diakonisches Werk

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Familien- und Erziehungsberatung
Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
48565 Steinfurt, Wasserstraße 32
Tel. 02551 1314, www.dw-st.de
eb@dw-st.de

Donum Vitae

Münsterstr. 18 -22, 48431 Rheine
Tel. 05971 98 47 77, www.donumvitae-rheine.de
donum-vitae-rheine@t-online.de

pro familia – Beratungsstelle

Berliner Platz 24 – 28, 48143 Münster
Tel. 0251 48 858, www.profamilia.de
muenster@profamilia.de
Aussenstellen Emsdetten:
Münsterstr. 13a | 48282 Emsdetten
Tel.: 02572 9170275

Nähere Informationen zu Sprechstunden und Terminen erfragen Sie bitte direkt bei den Beratungsstellen.

jobcenter *st*
Kreis Steinfurt

jobcenter Kreis Steinfurt AöR
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Telefon: 02551 69-1781
Fax: 02551 69-1709
E-Mail: info@jobcenter-kreis-steinfurt.de
www.jobcenter-kreis-steinfurt.de

Herausgeber:

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
www.kreis-steinfurt.de



Redaktioneller Stand: August 2015

Hinweis: Keine Zusicherung!
Änderungen und Irrtümer vorbehalten!



**Haben Sie noch Fragen?
Rufen Sie mich an!**

Jessica Evers | Jobcenter Kreis Steinfurt
Beauftragte für Chancengleichheit
am Arbeitsmarkt

Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-1714
jessica.evers@kreis-steinfurt.de

Schwangerschaft & Arbeitslosengeld II



jobcenter *st*
Kreis Steinfurt



Schwangerschaft und Arbeitslosengeld II

Sobald eine Schwangerschaft festgestellt worden ist, sollten Sie unverzüglich einen Nachweis, z. B. den Mutterpass oder eine ärztliche Bescheinigung, beim Jobcenter vorlegen. Das Jobcenter berät sie gerne hinsichtlich ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Finanzielle Leistungen nach dem 2. Sozialgesetzbuch (SGB II)

Falls Sie alleinstehend sind, erhalten Sie aktuell 399 € als Regelbedarf. Leben Sie mit Ihrem Partner oder Ehemann in einer Bedarfsgemeinschaft, erhalten Sie jeweils 360 €. (Stand: 2015)

Sie können zusätzlich auf Antrag einmalige Bedarfe erhalten. Dies sind Zuschüsse für Schwangerschaftsbekleidung und eine Beihilfe für die Erstausrüstung des Kindes.

Wichtig: Diese Anträge müssen vor der Anschaffung der Gegenstände gestellt werden. Eine nachträgliche Erstattung, z. B. für Schwangerschaftskleidung nach der Entbindung, ist nicht möglich.

Mehrbedarf bei Schwangerschaft

Ab der 13. Woche erhalten Sie bei nachgewiesener Schwangerschaft einen Mehrbedarf in Höhe von 17% Ihres Regelbedarfs.

Sind Sie alleinerziehend, haben Sie nach der Entbindung einen Anspruch auf Mehrbedarf als Alleinerziehende. Die Höhe ist abhängig von der Zahl der Kinder und deren Alter.

Wohnen

Das SGB II trägt neben den Regelleistungen auch die angemessenen Kosten für ihre Unterkunft und Heizung incl. Warmwasser.

Sie haben als Schwangere und nach der Geburt Anspruch auf ausreichenden Wohnraum. Dies können auch Räume in der Wohnung Ihrer Eltern sein. Dann werden die Anteile für Unterkunft und Heizung kopfanteilig für Sie und Ihr Kind berücksichtigt.

Ob ein Wohnungswechsel erforderlich ist, wird individuell geprüft. Dabei wird der zukünftige Raumbedarf berücksichtigt. In jedem Fall müssen Sie vor Abschluss des Mietvertrages die Zustimmung des Jobcenters einholen. Bei einem genehmigten Wohnungswechsel kann das Jobcenter darlehensweise die Kautions- und im Bedarfsfall die Umzugskosten übernehmen, die auch jeweils vorher zu beantragen sind.

Hinweis:

Auch wenn Sie als Auszubildende wegen BAB- oder Bafög Ansprüchen vom SGB II Bezug ausgeschlossen sind, können Sie einen Anspruch auf Zuschuss zu den ungedeckten Unterkunftskosten und dem Mehrbedarf wegen Schwangerschaft oder Alleinerziehung haben!

Unterhaltspflicht

Das Einkommen und/oder Vermögen Ihrer Eltern wird, auch wenn Sie unter 25 Jahre alt sind und/oder mit ihnen zusammen leben, während der Schwangerschaft bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres Ihres Kindes nicht angerechnet.

Der Vater des Kindes ist für Sie und Ihr Kind unterhaltspflichtig. Die Unterhaltspflicht für Sie beginnt bereits 6 Wochen vor der Geburt. Wenn er nicht mit Ihnen im Haushalt lebt, kümmert sich die Unterhaltsstelle des Jobcenters um Ihre Ansprüche. Der Unterhaltsanspruch geht dann auf das Jobcenter über. Wird Unterhalt geleistet, wird er als Einkommen auf das ALG II angerechnet.



Nach der Geburt

Mit Vorliegen der Geburtsurkunde müssen folgende Leistungen beantragt werden:

Kindergeld

Das Kindergeld wird als Einkommen auf das ALG II angerechnet.

Familienkasse NRW Nord, Außenstelle Rheine
Dutumer Str. 5, 48431 Rheine
Tel.: 0800 4555530



Elterngeld

Das Elterngeld wird grundsätzlich als Einkommen dem ALG II angerechnet. Waren Sie vor der Geburt jedoch erwerbstätig, erhalten Sie einen Elterngeldfreibetrag. Auch aus diesem Grund lohnt es sich, auch während der Schwangerschaft erwerbstätig zu sein, wenn Sie die Möglichkeit haben. Zum einen erhöht sich der Elterngeldanspruch, wenn Sie mehr Einkommen erzielen. Zum anderen können Sie auch bei dem Bezug von ALG II einen Teil des Elterngeldes behalten.

Jugendamt Kreis Steinfurt
Elterngeldstelle
Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt
www.kreis-steinfurt.de

Wenn Sie alleinerziehend sind und der andere Elternteil den Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt, können Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Frage kommen. Informationen gibt es bei dem für Sie zuständigen Jugendamt.

Die Städte Rheine, Greven, Ibbenbüren, Emsdetten haben Stadtjugendämter. Für alle anderen Orte innerhalb des Kreises Steinfurt ist das Kreisjugendamt Steinfurt zuständig. Auch diese Leistungen werden als Einkommen dem ALG II angerechnet.

Berufliche Eingliederung während der Schwangerschaft und nach der Geburt

Ihre berufliche Eingliederung zu verfolgen, lohnt sich immer – unter finanziellen wie unter persönlichen Gesichtspunkten, wie z. B. die eigene Zufriedenheit, Abwechslung zu Haushalt und Kind, Kontakt zu Kolleginnen und Kollegen.

Sicher steht es Ihnen zu, sich zunächst vorrangig um Ihr Kind zu kümmern und die Zeit mit Ihrem Kind zu genießen. Dennoch sollten Sie nicht vergessen, dass Ihr Kind größer wird und sie spätestens ab dem 3. Lebensjahr des Kindes dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung stehen müssen. Wichtig ist, sich frühzeitig um eine Kinderbetreuung (z. B. durch Anmeldung in der Kindertagesstätte) zu bemühen.

Das Jobcenter bietet Ihnen Beratung und Unterstützung zu Themen wie Teilzeitausbildung, Umschulung, Kinderbetreuung, berufliche Orientierung usw. an. Reden Sie mit der zuständigen Ansprechperson der Arbeitsvermittlung oder sprechen sie die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt an.

Zusätzliche finanzielle Hilfen

Sie können bei Bedarf Mittel aus der „Bundesstiftung Mutter und Kind“ beantragen. Die Voraussetzungen hierfür sind:

- eine finanzielle Notlage
- eine Schwangerschaft
- eine Beratung durch die Schwangerschaftsberatungsstelle und dortiger Antrag auf Hilfe vor der Entbindung
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

